

# **Gemeinsame Geschäftsordnung**

## **für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern**

Aufgrund der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 07.12.2000 geben sich die Verbandsversammlung und der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Rechte und Pflichten**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes nehmen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahr. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

#### **§ 2**

##### **Teilnahme an Beratungen**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der jeweiligen Gremien teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mit.

#### **§ 3**

##### **Akteneinsicht**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist berechtigt, die Akten des Regionalen Planungsverbandes einzusehen; die Arbeit der Verbandsversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und des Amtes für Raumordnung und Landesplanung darf hierbei nicht behindert werden.
- (2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten ist nur dem betreffenden Mitglied der Verbandsversammlung gestattet.

#### **§ 4**

##### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in dienstlicher Eigenschaft bekanntgewordenen Angelegenheiten, die nicht in öffentlicher Sitzung

behandelt wurden, solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

#### **§ 5**

##### **Verlust der Mitgliedschaft bzw. eines Amtes**

- (1) Der Verlust der Mitgliedschaft bzw. der Verlust eines Amtes in einem Gremium des Regionalen Planungsverbandes tritt kraft Gesetzes oder Satzung ein, sobald ein Tatbestand erfüllt ist, der zum Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium bzw. Amt führt.
- (2) In Streitfällen stellt die Verbandsversammlung auf Antrag des Betroffenen oder auf Antrag von 5 von Hundert ihrer Mitglieder den Verlust der Mitgliedschaft bzw. des Amtes fest.

### **2. Abschnitt**

#### **Die Verbandsversammlung**

#### **§ 6**

##### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes leitet die Versammlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter von dem ältesten Verbandsvertreter geführt.
- (2) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Termine für die Sitzungen der Verbandsversammlung fest und veranlasst die Einladung. Wird in

dringenden Fällen die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt, ist der Grund hierfür in der Einladung anzugeben.

### **§ 7 Ablauf der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung billigt die Tagesordnung und verabschiedet die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung.
- (3) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Mitglieder wegen Vorliegens eines Sonderinteresses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Andere Verhandlungsgegenstände dürfen nur beraten werden, wenn nicht von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder der Verbandsversammlung widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zulässt.
- (5) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

### **§ 8 Redeordnung**

- (1) Es darf nur sprechen, wem der Vorsitzende das Wort erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den

Vertretern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge "Zur Geschäftsordnung" bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben der Stimmkarte) anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführung eines Mitglieds der Verbandsversammlung ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

### **§ 9 Aufrechterhaltung der Ordnung**

Der Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Verbandsvertreter von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.

### **§ 10 Antragstellung**

- (1) Jedem Beschluss soll
  - eine Vorlage des Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder

- ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung oder
  - ein Antrag zur Geschäftsordnung zugrunde liegen.
- (2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der Regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
  - (3) Jeder Antrag ist durch einen der Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

### **§ 11 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

- (1) Über Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung ist nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt darüber hinaus die Ergänzung der Tagesordnung, wenn deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

### **§ 13 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder ein Einzelantrag einem Ausschuss zur Bera-

tung überwiesen wird.

- (2) Wird die Zurückweisung oder Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, soweit der Ausschuss oder der Verbandsvorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.
- (3) Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht.

### **§ 14 Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt:
  - Absetzung von der Tagesordnung
  - Vertagung
  - Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Verbandsversammlung.

### **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Bei der Beschlussfassung wird in der Regel durch Handzeichen offen abgestimmt. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (2) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder

einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

- (3) Ein Viertel der Verbandsvertreter kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Verbandsvertreter vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Verbandsversammlung neu abgestimmt werden.

### **§ 16 Wahlen**

- (1) Über die Art und Weise der Aufstellung von Wahlkandidaten entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine, nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.
- (3) Sofern nicht durch Handzeichen abgestimmt wird, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Sind mehrere Bewerber benannt worden, so entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge der zu wählenden Personen.
- (4) Unbeschrieben abgegebene Zettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Mitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

### **§ 17 Anfragen und Auskünfte**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung

ist berechtigt, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Sie sollen schriftlich und mindestens 24 Stunden vor der Sitzung eingereicht werden.

- (2) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

### **§ 18 Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können auf Veranlassung des Vorsitzenden weitere Personen teilnehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Gemeinden zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung beantragt, so ist sie durchzuführen.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden bestehen auch gegenüber den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen.

### **§ 19 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift muss mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen und Wahlen das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Jeder Verbandsvertreter kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer

Abstimmung.

- (3) Die Niederschriften sind den Vertretern der Verbandsversammlung zu übersenden und in der nächsten Sitzung durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (4) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. Dabei können nur solche Verbandsvertreter mitwirken, die an dem ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.
- (5) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt wird.
- (6) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung der Verbandsversammlung geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.
- (7) Andere Personen als der Schriftführer oder der von ihm Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn die Verbandsversammlung dies ausdrücklich billigt. Einzelne Verbandsvertreter können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

### **3. Abschnitt**

#### **Verbandsvorstand und Ausschüsse**

##### **§ 20 Arbeitsweise**

- (1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Verbandsvorstand und die Ausschüsse die Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem Verbandsvorstand oder einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. In Einzelfällen können der Verbandsvorstand und die Ausschüsse die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

##### **§ 21 Anhörung Sachverständiger und Betroffener**

Der Verbandsvorstand und die Ausschüsse können Sachverständige/Gutachter und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nicht-öffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

##### **§ 22 Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sollen alle Verbandsmitglieder angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern beschließen.

##### **§ 23 Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser schlägt auch die Tagesordnung vor, sofern nicht der Ausschuss zuvor darüber beschlossen hat.
- (2) Ist ein Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme verhindert und sind Stellvertreter bestellt, so hat es die Einladung unverzüglich an einen Vertreter weiterzuleiten.
- (3) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

##### **§ 24 Planungsausschuss**

- (1) Die Beratungen des Planungsausschusses finden mindestens alle zwei Monate statt.

- (2) An den Sitzungen des Planungsausschusses nimmt ein Vertreter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung teil.

#### **4. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 25**

##### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit im Regionalen Planungsverband wird vom Vorstand koordiniert. Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Regionalen Planungsverbandes erteilt nur der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

##### **§ 26**

##### **Auslegung der Geschäftsordnung**

- (1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende für diese Sitzung.

- (2) Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung auf Verlangen des Vorsitzenden oder von 5 von Hundert ihrer Mitglieder.

##### **§ 27**

##### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Verbandsvertreter dies beschließen.

##### **§ 28**

##### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten ein Exemplar der Geschäftsordnung ausgehändigt.

##### **§ 29**

##### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Verbandsversammlung und den Vorstand in Kraft.